



augen auf – hinsehen & schützen

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Behindertenhilfe | Auflage 2021

augen auf – hinsehen und schützen!

Präventionsarbeit kann dazu beitragen, die Grundhaltung einer Kultur der Achtsamkeit zu fördern und deutlich zu machen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es als selbstverständlichen Auftrag ihres Tuns verstehen, Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu bewahren.

Warum sprechen wir Sie an?

augen auf – hinsehen und schützen! Unter dieses Leitwort haben die (Erz-)Bistümer in NRW ihre Arbeit und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus diesem Leitwort wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen – also das Nicht-Wegschauen – einen aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt darstellen kann! Unser gemeinsamer Auftrag ist es, Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche und ihren Diensten und Einrichtungen sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und leben können.

Als Kirche in den NRW-(Erz-)Bistümern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben die (Erz-)Bischöfe unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt eingeführt, die in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: **Präventionsordnung**) dokumentiert sind.

Die Präventionsordnung beschreibt:

- eine Grundhaltung und die Begrifflichkeiten von und zum Schutze vor sexualisierter Gewalt,
- die Zielgruppen und Adressaten/-innen,
- die durchzuführenden Maßnahmen,
- die Verantwortungsbereiche der Präventionsbeauftragten und der Koordinationsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- den Einsatz einer Präventionsfachkraft bei den kirchlichen Rechtsträgern.

Die Präventionsordnung wendet sich an den kirchlichen Rechtsträger (verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen) sowie die Mitarbeitenden (werden sensibilisiert und geschult). **Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie grundlegende Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“.**

Wir sprechen Sie als engagierte Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen und Diensten in unseren (Erz-)Bistümern an, damit auch Sie unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützen. Helfen Sie mit, aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen, bewusst auf das Wohl bzw. die Signale eines Menschen zu achten und die Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv zu unterstützen.

Dafür möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken!

NRW, Sommer 2021

Almuth Grüner, Präventionsbeauftragte für das Bistum Aachen

Dorothe Möllenberg, Präventionsbeauftragte für das Bistum Essen

NN, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Köln

Beate Meintrup und Ann-Kathrin Kahle, Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster

Miriam Merschbrock, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn

Worum geht es?

Um zu wissen, wie sexualisierter Gewalt vorgebeugt werden kann, ist es wichtig zunächst ein Verständnis dafür zu bekommen, was unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist.

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

Ein respekt- und würdevoller Umgang mit anderen Menschen ist eine grundlegende christliche Überzeugung und eine Vorgabe des Grundgesetzes, das in Artikel 1 festlegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die Präventionsordnung und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) formulieren ähnliche Anforderungen. Das Wohn- und Teilhabegesetz – das für pflegebedürftige und Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Wohneinrichtungen leben, gilt – verfolgt das Ziel, die Würde, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Betreuungseinrichtungen haben zu gewährleisten, dass die dort lebenden Menschen

- „ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können
- vor Gefahren für Leib und Seele und
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden (WTG § 1)“
- in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden (ebd.)

Die Wahrung dieser Rechte ist sowohl eine Anforderung an die Träger von Einrichtungen, die es umzusetzen gilt, als auch eine wichtige präventive Maßnahme. Stationäre Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe sind nach dem WTG verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept zu formulieren. Das WTG bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf sexualisierte Gewalt, sondern auf alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, sozial, sexuell).

Die Präventionsordnung der NRW-(Erz-)Bistümer formuliert:

„Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.“

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Nach der Präventionsordnung erstreckt sich die Bandbreite sexualisierter Gewalt somit von (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Grenzverletzungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.

Begriffserklärungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- respektloser Umgangston
- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist; fehlende körperliche Distanz; jemandem zu nahe kommen),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Körperpflege bei geöffneter Tür),
- ...

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Hier setzen sich Täterinnen und Täter klar und bewusst über

- gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards
- sowie die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer hinweg.

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- die Abwertung des beeinträchtigten Körpers,
- anzügliche Bemerkungen,
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im täglichen Leben),
- unangemessene Handlungen bei der Intimpflege,
- Nichtbeachtung von kulturellen Gewohnheiten in Bezug auf die Körperpflege,
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten),
- das Zeigen von pornografischem Material,
- ...

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch:

Die rechtlichen Grundlagen zum sexuellen Missbrauch finden sich in § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) und in § 177 StGB (sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und werden mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Eine Person macht sich strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Es ist strafbar, wenn der Täter/die Täterin ausnutzt, dass:

- die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (Schlafende, Bewusstlose ...),
- die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er/sie hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
- die andere Person vom Übergriff überrascht wird,
- ein Klima der Gewalt herrscht,
- die Person sich in einer objektiv hilflosen Lage befindet, in der diese seiner/ihrer Einwirkung schutzlos ausgeliefert ist.

Außerdem wenn der Täter/die Täterin

- mit einem empfindlichen Übel oder mit Gefahr für Leib und Leben droht,
- Gewalt anwendet.

Strafbar ist ebenfalls sexuelle Belästigung nach § 184i StGB (z. B. flüchtiges Berühren der Brust oder Griff zwischen die Beine über der Kleidung, unerwünschtes Küssen). „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>)

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer und Betreutem, also z. B. zwischen Pflegekraft und Pflegebedürftigem, bedeuten, nicht ausgenutzt und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft (§ 174 a – c StGB).

Wer sind die Betroffenen?

Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt können in unterschiedlicher Form in jeder Institution und Einrichtung vorkommen und finden in unterschiedlichsten Situationen und Ausprägungen statt, wie z. B. sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen, durch Mitbewohner*innen, durch Peers, durch Angehörige etc.

Sexualisierte Gewalt findet meist im Verborgenen statt. Hinzu kommt, dass viele Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer eingeschränkten, bzw. besonderen Kommunikation nicht in der Lage sind ihre Erlebnisse verbal differenziert mitzuteilen. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass viele Menschen mit Behinderung es nicht gelernt haben über Sexualität zu sprechen.

Die Sexualität von Menschen mit Behinderung ist immer noch mit Tabus belegt. Weit verbreitete Vorstellungen und Vorurteile gehen davon aus, dass Sexualität für Menschen mit Behinderung nicht von Bedeutung sei. Mögliche Gründe für die fehlende öffentliche Wahrnehmung können sowohl in der immer noch zu findenden Auffassung gesehen werden, dass Menschen mit Behinderung keine sexuellen Bedürfnisse haben, wie in der Vorstellung, dass sexueller Missbrauch grundsätzlich auf sexuelle Attraktivität zurückgehe. Menschen mit Behinderung werden kaum als Zielgruppe sexuellen Antriebs wahrgenommen. Allerdings ist sexueller Missbrauch unabhängig von der sexuellen Motivation immer eine Form der Macht- und Gewaltausübung.

Es gibt nur wenige Untersuchungen über das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. Fachleute schätzen, dass das Risiko von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden, deutlich höher als im gesamtgesellschaftlichen Durchschnitt ist. Auch wird angenommen, dass das Dunkelfeld für betroffene Menschen mit Behinderung höher ist als im Durchschnitt.

Menschen mit Behinderungen werden manchmal als die „idealen Opfer“ bezeichnet, was heißen soll, dass ihre Lebenssituation in der Regel in besonderem Maße durch Risikofaktoren gekennzeichnet ist. Sie leben oft ihr ganzes Leben lang in Abhängigkeitsverhältnissen und sind auf physische, psychische oder kognitive Unterstützung angewiesen. Die Beziehungen zu Unterstützerpersonen sind durch ein einseitiges Machtgefälle gekennzeichnet, was das Risiko für sexuelle Übergriffe erhöht. Menschen mit Sinnesbehinderungen, geistiger Behinderung oder mehrfachen Behinderungen sind durch ihre eingeschränkte bzw. besondere Kommunikation darin beeinträchtigt, sich gegen andere zu wehren. Dazu kommt, dass viele Menschen mit Behinderung zur Anpassung erzogen wurden. Es ist für sie daher oft normal, das zu tun, was andere von ihnen verlangen; dazu gehören auch sexuelle Handlungen. Ihre Fähigkeit zur Selbstbehauptung ist dadurch häufig eingeschränkt.

Auch Menschen mit psychischen Erkrankungen haben ein höheres Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Ähnlich wie Menschen mit geistiger Behinderung fällt es ihnen oft schwer, Situationen angemessen einzuschätzen und Grenzen zu setzen. Das erschwert Personen mit psychischer Erkrankung unter Umständen wahrzunehmen, ob Sexualkontakte wirklich erwünscht sind und begünstigt so sexuelle Übergriffe.

Menschen mit Behinderung sind nicht nur von sexualisierter Gewalt betroffen, sondern üben auch sexualisierte Gewalt aus. Sowohl Frauen als auch Männer jeden Alters mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, nennen am dritthäufigsten Mitbewohner oder auch Arbeitskolleg*innen als Täter*in. Es ist daher notwendig auch diese Problematik im Blick zu haben und sich damit auseinander zu setzen, wie mit sexuellen Übergriffen von beeinträchtigten Menschen untereinander professionell umgegangen werden kann. Dabei sind Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen als auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt ausüben, für eine effektive Prävention notwendig.

Warum melden sich die Betroffenen denn „nicht einfach“ bei Angehörigen, Bezugspfleger*innen/-betreuer*innen, Ehrenamtlichen, Integrationshelfer*innen, Berater*innen, Therapeut*innen, Gruppenleitungen, Werkstattleitungen, etc.?

Für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist es nicht leicht sich zu öffnen und über das Erlebte zu sprechen. Sie sprechen aus Angst oder Scham nicht. Die Schamgrenzen der Betroffenen sind gezielt verletzt worden und darüber zu sprechen scheint vielen unmöglich oder gar verboten. Täter*innen wissen das. Sie nutzen und fördern die Beschämung für ihre Zwecke, um entdeckt zu bleiben. So bleibt sexualisierte Gewalt oft im Verborgenen.

Menschen mit Behinderung können in der Situation sein, dass es ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich ist, eine Grenzverletzung oder einen sexualisierten Übergriff als solchen zu erkennen und sich darüber hinaus verbal mitzuteilen. Dies betrifft Menschen mit Behinderung in jedem Lebensalter.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Abhängigkeit der betroffenen Menschen mit Behinderung. Einige leben z. B. dauerhaft in Wohneinrichtungen und sind in ihrem Lebensalltag auf Unterstützung angewiesen, deren Wegfall neue Probleme verursachen würde oder existenzbedrohend wirkt. Möglicherweise fühlen sie sich dem Täter/der Täterin auch besonders verbunden und mit-schuldig am sexuellen Übergriff. Täter*innen unterstützen dies und manipulieren die Betroffenen nach Kräften durch Aussagen wie z. B. „Du wolltest doch, dass ich immer zu dir komm...!“ . Manchmal fühlen sich Betroffene hin- und hergerissen, weil sie den Täter/die Täterin ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, sie hätten etwas falsch gemacht oder seien zu unwissend, die Situation richtig einzuschätzen.

Nicht selten haben Menschen mit Behinderung auch Angst jemandem von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen zu erzählen, weil sie fürchten, dass ihnen kein Glaube geschenkt wird oder sie nicht ernst genommen werden.

Wer sind die Täterinnen und Täter?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Schutzbefohlene missbraucht. Es kann ein Mann – oder auch in weniger häufigen Fällen eine Frau sein – mit tadellosem Ruf, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter*innen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich potentiellen Opfern zu nähern. Sie haben eine Phantasie ihrer Tat oftmals schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie diese in die Tat umsetzen. Um sich der ausgewählten Person anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter*innen sowohl das potentielle Opfer als auch das Umfeld (Angehörige, Kollegen, strukturelle Faktoren o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täter und Täterinnen nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um mit ihren Opfern in einen intensiveren Kontakt zu kommen. Sexueller Missbrauch ist also eine geplante Tat und nicht selten auch eine Wiederholungstat. Viele Täter*innen missbrauchen über lange Zeit und unter Umständen auch mehrere Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Dabei sind die Täter*innen auf den ersten Blick keine „Monster“ und nicht als solche zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

Bekannte Strategien von Täterinnen und Tätern

- Sie suchen gezielt die Nähe zu möglichen Opfern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß hinaus und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, älteren, behinderten oder kranken Menschen.
- Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Personen aus.
- Sie bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ auf, lassen dem möglichen Opfer besonders viel Aufmerksamkeit zukommen (bspw. durch Geschenke, Komplimente o. ä.) und sorgen für eine zunehmende Isolierung des Opfers.
- Häufig lenken Täter und Täterinnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern das Opfer und „testen“ nach und nach Widerstände und Grenzen der Betroffenen aus, ehe sie ganz gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

Wichtig: Die Täterinnen und Täter sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu befriedigen.

Welche Schutzmaßnahmen sieht die Präventionsordnung vor?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig.

Wichtig ist es daher, dass sich nicht einzelne Mitarbeitende mit dem Thema befassen, sondern kirchliche Dienste und Einrichtungen in allen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern.

Die (Erz-)Bischöfe der fünf in NRW gelegenen Diözesen haben jeweils für ihr (Erz-)Bistum eine gleichlautende **Präventionsordnung** erlassen, die verschiedene Präventionsmaßnahmen aufzeigt.

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.
- Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Pflege etc. betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen und nicht rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind. Um dies sicherstellen zu können, verpflichtet der Gesetzgeber der Sozialgesetzbücher Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII sowie Träger der Eingliederungshilfe nach § 124 SGB IX vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen, von Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG anzufordern.

Damit wird deutlich, dass in den NRW-(Erz-)Bistümern nur Mitarbeitende ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Dies ist auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potentielle Täter und Täterinnen, die sich in Dienste und Einrichtungen einschleusen wollen.

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt gründlich informiert bzw. geschult.
- In den NRW-(Erz-)Bistümern benennen die jeweiligen kirchlichen Rechtsträger „Präventionsfachkräfte“, die die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung vorgegebenen Maßnahmen in den Einrichtungen und Diensten unterstützen. Sie fungieren als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Der oder die Präventionsbeauftragte im jeweiligen NRW-(Erz-)Bistum ist Ansprechpartner*in für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und koordiniert die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Was kann jede*r tun? ... oder besser nicht tun!

Häufig kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Anvertrauten gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Damit diese Beziehung jedoch von beiden Seiten positiv bewertet wird, gilt es insbesondere für die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen, diese Beziehung im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von **Nähe und Distanz** zu reflektieren. Es ist wichtig, dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene das Näheverhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die einen respektvollen Umgang im Miteinander ermöglichen und entwicklungsangemessen kommuniziert werden können.

- Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Sie Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten, oder wenn Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene entsprechende Andeutungen machen.
 - Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und dem (Leitungs-) Team frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
 - Finanzielle Zuwendungen und Geschenke sind nur in einem transparent abgesprochenen Rahmen innerhalb der Einrichtung erlaubt. Diese Regelung hilft, uneindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern.
- Körperliche Berührungen müssen immer der Entwicklung bzw. der körperlichen und geistigen Verfassung entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist – abgesehen von zwingend erforderlichen Pflegehandlungen – immer die Einwilligung der jeweiligen Person erforderlich. Dieser hat eine individuelle personen- und situationsbezogene Aufklärung voranzugehen. Sollte die körperliche Berührung abgelehnt werden, so ist der ablehnende Wille (sofern medizinisch, pflegerisch etc. nichts dagegen spricht) zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich mein Gegenüber eine Berührung, oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Situationen mit möglichem oder gar notwendigem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene real die Möglichkeit haben, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie dies möchten.
 - Generell, aber insbesondere in bestimmten Pflegesituationen, wie z. B. bei der Intimpflege, ist es wünschenswert, dass sowohl männliche als auch weibliche Pflegekräfte zur Verfügung stehen.
 - Für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist es wichtig, vorher zu vereinbaren, dass eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl helfen, uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
 - Das Recht am eigenen Bild besteht immer – auch für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Vor einer Veröffentlichung von Fotos müssen sie, die Erziehungsberechtigten oder gesetzliche Vertreter ihre Zustimmung dafür geben.

Wie kann man stärken?

Um Menschen mit Behinderung entwicklungsangemessen über ihre Rechte aufzuklären, sie in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und mit ihnen über Sexualität zu sprechen, kann es hilfreich sein entsprechend gestaltete Materialien einzusetzen, z. B. in Leichter Sprache. Hier finden sich einige Beispiele:

■ **Ben und Stella wissen Bescheid**

Hallo | Ben und Stella wissen Bescheid!

<https://www.benundstella.de/>

■ **Kinder dürfen nein sagen**

„Kinder dürfen nein sagen!“ – in sieben Sprachen (caritas.de)

<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermisbrauch/kinder-duerfen-nein-sagen--in-sieben-spr>

■ **Suse sicher und selbstbestimmt**

Startseite - Suse hilft – (suse-hilft.de)

<https://www.suse-hilft.de/>

■ **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/themen/behinderung/die-sexual-aufklaerung-fuer-menschen-mit-behinderungen-leichte-sprache/>

<https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/fachpublikationen/heft-1-2017-sexualitaet-und-behinderung/>

„Wenn Pflegehandlungen es erfordern, die gewohnte Körperdistanz aufzuheben.“

Dies gilt grundsätzlich im Zusammenhang mit Behandlungspflege (Wundverbände etc.), Körperpflege, Intimpflege oder für die Begleitung bei Toilettengängen, bei Transfers oder Lagerungswechseln aufgrund von Bewegungseinschränkungen, beim An- und Auskleiden und teilweise auch beim Anreichen von Speisen und Getränken. In all diesen Fällen werden erlernte Normen des Distanzhaltens außer Kraft gesetzt und es wird – gezwungenermaßen – gegen Distanzbedürfnisse verstoßen. Wenn Menschen durch kognitive Einschränkungen oder Sinnesbeeinträchtigungen gehandicapt sind, ist die Gefahr groß, dass sie die erfolgte Grenzüberschreitung nicht nachvollziehen können oder missverstehen (vgl. Offensive Gesund Pflegen 2012, S. 16).

Was tun, wenn ich eine Vermutung habe?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten ist man als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r in der Regel zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aber darauf angewiesen, dass andere für sie handeln und sich um sie kümmern.

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

- Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten. Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen.

Beachten Sie unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit dem/der (vermuteten) Täter*in!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnener Umgang mit Informationen!
- Abgestimmtes Handeln!

**Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich
Unterstützung und Hilfe zu holen.**

Was tun ... bei der Vermutung, ein Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Ruhe bewahren! Verhalten des betroffenen schutz- oder hilfebedürftigen Menschen beobachten! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selber Hilfe holen!

Bei einer Vermutung kann die Präventionsfachkraft hinzugezogen werden!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des Betroffenen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers. Sie kennt die Verfahrenswege sowie interne und externe Beratungsstellen. Die Präventionsfachkraft berät bei weiteren Handlungsschritten.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Zeitnah die zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren!

Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Was tun, wenn sich ein mögliches Opfer an mich wendet?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch ein mögliches Opfer.

Für von sexualisierter Gewalt Betroffene ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist. Insbesondere Menschen mit Behinderung, die sich nicht verbal mitteilen können, äußern sich möglicherweise auf andere Art oder zeigen eine Verhaltensänderung. Hier müssen die Menschen im Umfeld einen achtsamen Blick haben.

Sollten diese Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Menschen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung oder gar ein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. **Sorgen Sie auch für sich selbst!** Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten!

Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

Was tun ... wenn ein Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von sexualisierter Gewalt berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
 Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über ihren Kopf!“
 Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Dokumentieren Sie die Mitteilung zeitnah!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!

Präventionsfachkraft kann hinzugezogen werden!

Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des Betroffenen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers.
 Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) schnellstmöglich zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren. **Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.**
 Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z. B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Situation klären

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergreifigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Präventionsfachkraft

§ 12 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ schreibt den Einsatz sogenannter Präventionsfachkräfte bei allen kirchlichen Rechtsträgern vor.

Die Präventionsfachkraft

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.

Missbrauchsbeauftragte Ansprechpersonen

Er/Sie ist Ansprechpartner*in und Kontaktperson für Personen, die sexualisierte Gewalt melden wollen. Die Arbeit des bzw. der Beauftragten orientiert sich an den **„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“**.

Sie finden diese Personen über die entsprechenden Internetseiten:

Bistum Aachen

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention-und-Hilfe-bei-Missbrauch>

Bistum Essen

<http://missbrauch.bistum-essen.de>

Erzbistum Köln

http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/

Bistum Münster

<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/>

Erzbistum Paderborn

<https://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/10446-Hilfe-und-Unterst%FCtzung.html>

Präventionsbeauftragte/r

und die Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt

Der/Die Präventionsbeauftragte und die Koordinationsstelle Prävention koordinieren, unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den NRW-(Erz-)Bistümern.

www.praevention-bistum-aachen.de
www.praevention.bistum-essen.de
www.praevention-erzbistum-koeln.de
www.praevention-im-bistum-muenster.de
www.praevention-erzbistum-paderborn.de

Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten

(WTG-Behörde) kontrollieren die Einhaltung der Standards und sind zuständig, wenn sich sexualisierte Gewalt in Einrichtungen ereignet, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz fallen.

Weißer Ring

Hier erhalten Opfer von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen. Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

www.weisser-ring.de/internet
Opfer-Telefon: 116 006

Die Polizei ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar.

Telefon: 110

Opferschutzportal NRW

Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen | Opferschutzportal

www.praevention-kirche.de

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Fachbeiträge zum Thema sexueller Missbrauch sowie sortierte Materialien und Informationssammlungen

www.wildwasser.de

zum Verhalten bei Missbrauchsfällen

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde

www.gesetze-im-internet.de/stgb

Quellen

Bosch, Erik und Suykerbuyk, Ellen. 2010. Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit geistiger Behinderung, München

Bange, Dirk und Deegener, Günther. 1996. Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim

Bungart, Petra. 2005. Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. Der Schutz Behinderter durch das Sexualstrafrecht. Frankfurt am Main: Mabuse.

Caritasverband für die Diözese Trier e.V. (Hrsg.). 2015. Praktische Empfehlung. Prävention von sexuellen Übergriffen und andere Formen von Gewalt im Krankenhaus, Trier

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2011. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2019. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2019. Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd. 2011. Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt, Köln, Zartbitter e.V. (Eigenverlag).

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hrsg.). 2018. Augen auf: hinsehen und schützen

Fegert, Jörg M. und Wolf, Mechthild (Hrsg.). 2015. Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“,

Görgen, Thomas; Nägele, Barbara; Herbst, Sandra; Newig, Antje. 2006: Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter. In: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/1


Offensive Gesund Pflegen (Hrsg.). 2012: Licht ins Dunkel bringen - Mit schwierigen Themen in der Pflege offen umgehen, Dresden

Wazlawik, Martin und Freck, Stefan (Hrsg.) 2017. Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, Wiesbaden

Zentrum für Qualität in der Pflege. 2015. ZQP Themenreport. Gewaltprävention in der Pflege, Berlin

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>

Impressum

Herausgeber	Erzbischöfliches Generalvikariat Münster Horsteberg 11 48143 Münster
In Zusammenarbeit	mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln und Paderborn
Verantwortlich	Beate Meintrup
Text	Beate Meintrup, Anika Fie 
Layout	Leufen Media Design, Wuppertal
Druck	Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal
Erscheinung	1. Auflage August 2021
Dank	Danken möchten wir für die Möglichkeit, Inhalte der Broschüre „Augen auf: hinsehen und schützen“ für den Bereich der Altenhilfe in dieser Broschüre nutzen zu können.
Urheberrecht	Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Handreichung wurde von den (Erz-)Diözesen in NRW herausgegeben.

präventi  n
im bistum aachen

präventi  n
im bistum essen

präventi  n
im erzbistum köln

präventi  n
im bistum münster

präventi  n
im erzbistum paderborn